

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00479 vom 21. August 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00479](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00479)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00479 du 21 août 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00479 del 21 agosto 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung vom 17. April 2018, mit welcher die Beschwerdegegnerin eine interdisziplinäre, psychiatrisch-orthopädische Begutachtung des Beschwerdeführers angeordnet hat (Urk. 2). Es handelt sich dabei um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

### **E. 1.2**

In BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 wurde in Änderung der früheren Rechtsprechung erkannt, die Eintretensvoraussetzung des nicht wiedergutmachenden Nachteils sei bei der Anordnung von medizinischen Gutachten und der Bezeichnung der Gutachter für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren regelmässig gegeben, zu mal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken werde. Hinzu komme, dass die mit medizinischen Untersuchungen einhergehenden Belastungen zuweilen einen erheblichen Eingriff in die physische oder psychische Integrität bedeuten würden.

Eine Anfechtung der Zwischenverfügung vom 17. April 2018 ist daher möglich. 2. 2. 1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabebereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hinsichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinweisen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). 2. 2

Gemäss Art. 43 Abs. 1 ATSG prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Soweit ärztliche oder fachliche Untersuchungen für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind, hat sich die versicherte Person diesen zu unterziehen ( Art. 43 Abs. 2 ATSG). Die Verfahrensleitung liegt dabei beim Versicherungsträger, dessen Ermessensspielraum in Bezug auf Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen gross ist (in BGE 139 V 585 nicht veröffentlichte E. 3.1 und Urteil des Bundesgerichts 8C\_481/2013 vom 7. November 2013 E. 3.4). 2 .3

Was zu beweisen ist, ergibt sich aus der Sach- und Rechtslage. Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz ist der Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass über den Leistungsanspruch zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann. Dies umfasst die Verpflichtung und das Recht, die Untersuchungen anzuordnen, welche zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind, nicht jedoch das Recht, eine „second

opinion ” zu einem bereits in einem Gutachten festgestellten Sachverhalt einzuholen, wenn dem Versicherungsträger dieser nicht gefällt. Entscheidend dafür, ob weitere Abklärungen angeordnet werden können und müssen, ist, ob die bereits vorliegenden Gutachten die praxismässigen inhaltlichen und beweismässigen Anforderungen an eine zu erstattende ärztliche Expertise erfüllen (Urteil des Bundesgerichts U 571/06 vom 29. Mai 2007 E. 4.2 f.; vgl. auch BGE 138 V 271 E. 1.1). 2 .4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c). 2 .5

Muss der Versicherungsträger zur Abklärung des Sachverhaltes ein Gutachten einer oder eines unabhängigen Sachverständigen einholen, so gibt er der Partei deren oder dessen Namen bekannt. Diese kann den Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und kann Gegenvorschläge machen ( Art. 44 ATSG).

Wird eine Begutachtung verfügungsweise angeordnet, so kann die versicherte Person materielle Einwendungen gegen eine Begutachtung an sich (etwa mit dem Einwand, es handle sich um eine unnötige „second

opinion ”) gegen Art oder Umfang der Begutachtung (beispielsweise betreffend die Auswahl der medizinischen Disziplinen) oder gegen bezeichnete Sachverständige (etwa betreffend deren Fachkompetenz ) erheben (BGE 138 V 271 E. 1.1 mit Hinweisen). 2 .6

Die Tatsache, dass anlässlich der Zuspreehung der Rente ein Revisionsdatum festgelegt wurde, hindert die Vorname einer Revision vor Ablauf dieser Frist nicht, wenn sich die Verhältnisse vorher ändern (Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [ KSIH ], Rz 5003).

Liegt ein Revisionsgrund vor, steht einer umfassenden Prüfung des Rentenanspruchs, mithin auch einer erneuten ärztlichen Beurteilung der gesundheitlichen Situation und der Arbeitsfähigkeit, nichts entgegen (BGE 141 V 9; 9C\_251/2012, Erw . 4.1/4.2 ; KSIH , Rz 5001.1) . 3 . 3 .1

Die Beschwerdegegnerin erwog in der angefochtenen Verfügung, die Prüfung der vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände hätte ergeben, dass aus versicherungsmmedizinischer Sicht keine Gründe gegen eine Begutachtung sprechen würden. Ebenso wenig seien Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit der Begutachtung sprechen würden. Die medizinische Sachlage sei unklar. Eine gesundheitliche Einschränkung sei beim Beschwerdeführer sicher vorhanden, es seien aber auch viele psychosoziale Faktoren vorhanden, welche eine abschliessende Beurteilung der Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erschwere bzw. so nicht möglich mache. Ein Revisionsgrund sei gegeben, weshalb an der Durchführung der medizinischen Begutachtung festgehalten werde (Urk. 2). Der aktuelle Leistungsanspruch könne damit umfassend und ohne Bindung an frühere Beurteilungen neu geprüft werden. Die aktuelle Arbeitsfähigkeit – welche im Übrigen abschliessend durch den Rechtsanwender und nicht durch den Mediziner zu beurteilen sei – könne gestützt auf die vorliegenden Arztberichte nicht rechtsgenügend geprüft werden, womit sich die vorgesehene Begutachtung als notwendig erweise (Urk. 6). 3.2

Demgegenüber lässt der Beschwerdeführer geltend machen, die Begutachtung sei nur schon deshalb unzulässig, weil die Beschwerdegegnerin das Revisionsverfahren im Jahre 2013 hätte abschliessen müssen, nachdem sie festgestellt habe, dass aufgrund der Schlussbestimmungen der IVG-Revision vom 18. März 2011 keine Rentenrevision vorzunehmen sei. Das Verfahren einfach als ordentliche Revision fortzuführen, sei weder zulässig noch sachgerecht und stelle auch ein widersprüchliches Verhalten der Beschwerdegegnerin dar, welche selbst die ordentliche Revision erst für das Jahr 2015 vorgesehen habe. Sodann sei vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der Beschwerdegegnerin festgehalten worden, dass keine Änderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers festgestellt werden könne und die Einholung eines erneuten Gutachtens entbehrlich sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die Stellungnahmen der RAD-Ärzte nicht nachvollziehbar oder zuverlässig sein sollten. Äusserungen von eifrigen Sachbearbeiterinnen und Fachexpertinnen unklarer Qualifikation und Funktion könnten keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Meinung des RAD schüren. Rechtliche Implikationen könnten höchstens darin erblickt werden, dass der Beschwerdeführer seine Tätigkeit mittlerweile aufgegeben habe. Dies betreffe jedoch die Verschlechterung seines Gesundheitszustandes nach dem Suizidversuch im Jahr 2016 und der Beschwerdeführer verzichte ausdrücklich auf eine Erhöhung der Invalidenrente, wenn er sich alleine deshalb einer für ihn belastenden Begutachtung unterziehen müsse. Im Hinblick auf eine mögliche Verschlechterung bestehe somit kein Abklärungsbedarf. Im Weiteren könne auf die Unterlagen der behandelnden Ärzte abgestellt werden bzw. könnten allenfalls fehlende Arbeitsfähigkeitseinschätzungen mittels Rückfragen bei diesen eingeholt werden (Urk. 1). 4.4.1

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht nur die Rechtmässigkeit der von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung angeordneten Begutachtung, sondern des von der Beschwerdegegnerin durchgeführten Revisionsverfahrens als solches. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin gehalten ist, für die laufenden Invalidenrenten Revisionstermine vorzusehen, an welchen sie ein Revisionsverfahren durchzuführen hat (Art. 87 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Die Beschwerdegegnerin hat aufgrund eines solchen Revisionstermins im Jahr 2010 ein Revisionsverfahren durchgeführt und den nächsten Revisionstermin für den

### **E. 1.3**

Im Juli 2012 leitete die IV-Stelle ein weiteres Revisionsverfahren ein (vgl. Fragebogen Rentenrevision, vom Versicherten ausgefüllt am 6. Juli 2012, Urk. 8/90). Unter anderem zog sie das von der Helvetia Versicherungen in Auftrag gegebene bidisziplinäre Gutachten (inkl. Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit) des Zentrums B.\_\_\_\_

vom 19. April 2013 bei (Urk. 8/102/2-36). Am 12. September 2013 teilte die IV-Stelle X.\_\_\_\_ mit, sie sei zum Ergebnis gelangt, dass eine Aufhebung der Invalidenrente aufgrund der Schlussbestimmungen der per 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) nicht in Frage komme. Die zukünftigen Rentenleistungen würden im ordentlichen Revisionsverfahren weiter geprüft (Urk. 8/107).

#### **E. 1.4**

In der Folge holte die IV-Stelle die Arztberichte von Dr. C.\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 19. Juli 2016 (Urk. 8/127), von Dr. D.\_\_\_\_

vom 9. August 2016 (Urk. 8/133), von Dr.

E.\_\_\_\_, Allgemeine Medizin FMH, vom 19. September 2016 (Urk. 8/135), der Integrierten Psychiatrie F.\_\_\_\_ vom 18. November 2016 (Urk. 8/141)

sowie vom 10. August 2017 (Urk. 8/156) und des Spitals G.\_\_\_\_ vom 16. März 2017 (Urk. 8/145) ein. Am 17. Januar 2018 teilte die IV-Stelle X.\_\_\_\_ mit, zur Klärung seiner Leistungsansprüche sei die Erstellung eines

bidisziplinären (psychiatrisch-orthopädischen) Gutachtens notwendig (Urk. 8/159). Der Versicherte führte in der Folge durch Rechtsanwalt Thomas Wyss aus, dass er mit der Begutachtung nicht einverstanden sei (Urk. 8/169). Die IV-Stelle hielt mit Verfügung vom 17. April 2018 daran fest, dass die Einholung eines bidisziplinären Gutachtens erforderlich sei und die Begutachtung durch die Gutachtensstelle H.\_\_\_\_, namentlich durch die Ärzte Dr. I.\_\_\_\_ (Psychiatrie) und Dr. J.\_\_\_\_ (Orthopädie) vorgenommen werde (Urk. 2).

#### **E. 2**

Es sei auf eine Begutachtung zu verzichten und das vorliegende Revisionsverfahren sei unverzüglich aufzugeben.

#### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 5**

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Diese ist gestützt auf Art. 46 lit. a VwVG selbständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (vgl. BGE 132 V 93 E. 6.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.